

11.12.13 | Landgericht Bonn

Kundus-Kläger wollen in Berufung gehen

Die Klagen von Kriegsopfern aus Afghanistan gegen die Bundesrepublik Deutschland wurden abgewiesen. Bürgerrechtler sehen darin einen "Freibrief für künftiges mörderisches Verhalten von Soldaten". Von Kristian Frigelj



Foto: dpa

Menschen demonstrieren im Oktober vor dem Bonner Landgericht: Werden sie ihre Proteste trotz Urteil fortführen?

Der Vorsitzende Richter Heinz Sonnenberger wiederholte den entscheidenden Satz: "Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass keine schuldhafte Amtspflichtverletzung vorliegt." Etwa eine Stunde dauerte die Begründung im Landgericht Bonn, warum die erste Zivilkammer Schadensersatzklagen von Kriegsopfern aus Afghanistan gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen haben (Link: <http://www.welt.de/122811333>).

Die Richter gehen davon aus, dass deutsche Soldaten beim Luftangriff in Kundus weder wissentlich noch absichtlich den Tod von Unbeteiligten in Kauf genommen hatten. Man konnte aus Sonnenbergers Worten ebenfalls ableiten, dass sich zumindest nicht das Gegenteil beweisen ließe.

Der erfahrene Richter musste weit ausholen, damit die zahlreichen Prozessbeobachter die Entscheidung nachvollziehen konnten, denn es geht um den folgenschweren Nato-Luftangriff auf zwei von Taliban entführte Tanklaster am 4. September 2001 in Afghanistan, bei dem unterschiedlichen Angaben zufolge zwischen 90 und 140 Menschen, darunter zahlreiche Zivilisten, umgekommen sind.

Den Befehl zur Bombardierung gab der damalige Bundeswehr-Kommandant Oberst Georg Klein. Der Luftangriff veränderte und erschütterte nachhaltig das Bild der Bundeswehr im In- und Ausland. "Unschuldig verletzte und zu Tode gekommene Menschen, auch und gerade in Folge deutschen Handelns, bedauere ich zutiefst", erklärte Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU).

In internationale Befehlskette eingebunden?

Der damalige Bundesverteidigungsminister Franz-Josef Jung (CSU) musste zurücktreten, weil er zunächst erklärt hatte, dass keine Zivilisten ums Leben gekommen seien. Amtsnachfolger Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) entließ dann den Generalinspekteur der Bundeswehr, Wolfgang Schneiderhan, und Staatssekretär Peter Wichert aus ihren Ämtern, weil sie Informationen zurückgehalten haben sollen. Ein Untersuchungsausschuss des Bundestages hat den Hergang aufgearbeitet.

Im Frühjahr dieses Jahres strengten zwei Afghanen mithilfe von zwei deutschen Anwälten dann Schadensersatzklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland an und wollten eine Staatshaftung geltend machen.

Ein Vater, der den Tod zweier Kinder bei dem Luftangriff beklagt, forderte 40.000 Euro; eine sechsfache Mutter, die ihren Ehemann verloren hat, verlangte 50.000 Euro. Die Kläger warfen den verantwortlichen deutschen Soldaten vor, gegen das Völkerrecht verstößen zu haben und Indizien übersehen beziehungsweise außer Acht gelassen zu haben, dass sich bei den Lastern auch Zivilisten befunden hätten.

Auf der Beklagtenseite argumentierten die Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums hingegen, dass Oberst Klein in eine internationale Befehlskette eingebunden gewesen sei, und somit allenfalls die Nato als Haftende in Betracht käme.

Nicht absichtlich den Tod von Zivilisten riskiert

Richter Sonnenberger erläuterte in seiner Begründung noch einmal, wie es zu dem Bombardement gekommen war, auch um deutlich zu machen, dass Oberst Klein nicht absichtlich den Tod von Zivilisten riskiert habe. Die Lage sei damals angespannt gewesen, weil die Gewalt gegen die internationalen Schutztruppen (Isaf) zugenommen hätten und Taliban kurz zuvor andere Feldlager mit "Autobomben" angegriffen hätten.

Der Treibstoff der beiden entführten Tanklaster, die wenige Kilometer entfernt vom deutschen Feldlager im Kundus-Fluss stecken geblieben waren, sei nützlich für die Taliban gewesen und deshalb zu Recht als militärisches Ziel eingestuft worden.

Klein habe sich bei einem Informanten vor Ort sieben Mal rückversichert, dass sich keine Zivilisten bei den Tanklastwagen befunden hätten, sondern nur aufständische Taliban. Das Gericht folgte auch der Beklagtenseite nicht, die darauf hinwies, dass sogar die Jet-Piloten per Funk angemahnt hätten, man solle zunächst eine "Show of Force" fliegen, also einen warnenden Tiefflug ehe man bombardiere.

Klägerseite wird in Berufung gehen

Die Richter stützten da die Ansicht Kleins, denn es habe keine Zweifel daran geben, dass dort keine Zivilisten vor Ort gewesen seien. Es habe sich erst später herausgestellt, dass sich unter den Toten Unbeteiligte befunden hätten. Man müsse aber die Lage vor und zum Zeitpunkt des Bombenbefehls bewerten, und da gab es keine Hinweise auf Zivilisten. Oberst Klein musste also auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen "nicht erkennen, dass dies unzutreffend war", erklärte das Gericht.

Das "Komitee für Grundrechte und Demokratie" mit Sitz in Köln reagierte empört auf das Urteil: Es sei eine "schwere Niederlage für das Völkerrecht und zugleich ein großer Sieg der Bundesregierung, die sich künftig bei weiteren völkerrechtswidrigen Kriegen und Bombardements nicht mehr gerichtlich verantworten will."

Es bedeute einen "Freibrief für künftiges mörderisches Verhalten von Soldaten". Nach Ansicht des Komitees habe Oberst Klein gegen die Genfer Zusatzabkommen verstößen, da "vor einem Angriff, bei dem Zivilisten betroffen sein könnten, wirksame Warnungen vorausgehen müssen".

Die Klägerseite kündigte auf Anfrage der "Welt" an, dass sie vor dem Oberlandesgericht Köln in Berufung gehen werde. Der Rechtsanwalt Karim Popal sieht allein schon darin einen

"Revisionsgrund", dass man nicht die benannten Zeugen vernommen habe: Man wollte den früheren Oberst Klein und den Nato-Befehlshaber für Afghanistan, Stanley McChrystal, vorladen lassen.

© Axel Springer SE 2013. Alle Rechte vorbehalten